

# Otto-Friedrich-Universität Bamberg



**Zweite Satzung zur Änderung der  
Studien- und Fachprüfungsordnung  
für den Masterstudiengang  
Religion und Bildung/  
Studies in Religion and Education  
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg  
Vom 20. März 2018**

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2018/2018-10.pdf>)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

## **Änderungssatzung:**

### § 1

Die Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Religion und Bildung/Studies in Religion and Education an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2013 (Fundstelle: <http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2013/2013-61.pdf>), geändert durch Satzung vom 6. März 2015 (Fundstelle: <http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2015/2015-09.pdf>), wird wie folgt geändert:

1. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird neu gefasst:

„(2) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die in ihrem qualifizierenden Abschluss weniger als 30 ECTS-Punkte im Bereich ‚Katholische Theologie‘ nachweisen, werden zum Studiengang mit der Auflage zugelassen, dass Module im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten nach Wahl des oder der Studierenden aus dem ‚Einführungsabschnitt‘ und dem ‚Grundlegungsabschnitt‘ des Bachelorstudiengangs ‚Theologische Studien‘ der Otto-Friedrich-Universität Bamberg gemäß geltender Prüfungs- und Studienordnung spätestens bis zum Ende des zweiten Fachsemesters nachzuweisen sind. <sup>2</sup>Die Zulassung wird in diesem Fall nur vorläufig ausgesprochen. <sup>3</sup>Die Immatrikulation erfolgt befristet für zwei Semester. <sup>4</sup>Die Befristung wird von Amts wegen aufgehoben, sofern der Nachweis gemäß Satz 1 fristgemäß erbracht wird. <sup>5</sup>Wird der Nachweis nicht fristgemäß erbracht, wird der bzw. die Studierende aus dem Masterstudiengang exmatrikuliert.“

b) Abs. 3 wird folgendermaßen geändert:

aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „erfolgt“ die Worte „im Falle des Satzes 2“ gestrichen.

bb) Satz 6 wird gestrichen.

2. § 33 Abs. 1 Satz 2 wird neu gefasst:

„<sup>2</sup>Inhaltliche Studienziele sind:

- Religion als Faktor von Kultur und Gesellschaft reflektieren können;

- eine vertiefte Auseinandersetzung mit Fragen zu Religion und Bildung aus einer theologischen, religionswissenschaftlichen, religionssoziologischen und pädagogischen Perspektive zu erreichen;
  - Religion, Religiosität und religiöse Institutionen als bildungsrelevante Faktoren analysieren und beurteilen können;
  - selbstständig aktuelle Fragen im Kontext von Religion und Bildung wahrnehmen, bewerten und zu einer wissenschaftlich verantworteten und methodisch ausgewiesenen Lösung zuführen können;
  - religiöse Bildungsprozesse initiieren, begleiten und evaluieren können;
  - gesellschaftliche Herausforderungen im Horizont theologischer und pädagogischer Theorien analysieren und ausgehend davon Engagement entwickeln können;
  - Wissenschaftsaffinität entfalten, die persönliche Berufsvorstellung reflektieren können sowie die Fähigkeit zu selbstständiger Weiterbildung erwerben;
  - einen berufsbefähigenden Abschluss für Berufe in Bildungskontexten, in der kulturellen, medialen und politischen Öffentlichkeit erwerben.“
3. In § 35 werden in Abs. 2 bis 4 in den Tabellen jeweils die Abkürzungen der Modulbezeichnungen gestrichen.
  4. § 36 wird wie folgt geändert:
    - a) In Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „absolvieren“ das Satzzeichen „Komma“ sowie folgende Worte „wobei maximal 35 ECTS-Punkte auf Bachelorniveau eingebracht werden können“ eingefügt.
    - b) Abs. 3 wird folgendermaßen geändert:
      - aa) Im vierten Spiegelstrich wird die Studienbezeichnung „Bachelornebenfach Judaistik“ durch „Bachelorstudiengang Jüdische Studien“ ersetzt.
      - bb) Satz 2 wird gestrichen.
  5. In § 37 werden in der Paragraphenüberschrift der Klammerzusatz sowie in Abs. 3 Satz 2 gestrichen.

## § 2

- (1) <sup>1</sup>Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 1. April 2018 in Kraft. <sup>2</sup>Die Änderung der Zugangsregelungen findet erstmals im Zulassungsverfahren für das Wintersemester 2018/2019 Anwendung.
- (2) <sup>1</sup>Studierende, die vor In-Kraft-Treten dieser Änderungssatzung im Erweiterungsbereich gemäß § 36 bereits mehr als 35 ECTS-Punkte in Modulen auf Bachelorniveau erbracht haben, beenden ihr Studium nach den bisher geltenden Bestimmungen. <sup>2</sup>Module des Fachs Judaistik und Module des Kernbereichs, die bereits gemäß § 36 Abs. 3 absolviert wurden, bleiben von dieser Änderungssatzung unberührt.

**Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 20. Dezember 2017 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 20. März 2018.**

**Bamberg, 20. März 2018**

**gez.**

**Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert**

**Präsident**

**Die Satzung wurde am 20. März 2018 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. März 2018.**